

# Vereinfachter Spendennachweis

---

zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt in Verbindung mit dem Kontoauszug

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen bis zu 300 EUR dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbescheinigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt (§ 50 Abs. 4 S. 1 Nr. 2b der Einkommensteuerverordnung).

Empfänger der Spende: Förderverein Martin-Luther-Grundschule + Christus-Kindergarten Greven e.V.  
Kardinal-von-Galen-Str. 10  
48268 Greven

Bankverbindung: DE52 4035 1060 0067 0006 04

Höhe der Spende: lt. Zahlbeleg / Kontoauszug

Datum der Spende: lt. Zahlbeleg / Kontoauszug

Wir sind wegen der Förderung der Erziehung nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Ibbenbüren StNr. 327/5857/0476 vom 8.03.2023 für den letzten Veranlagungszeitraum 2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Finanzamtes Ibbenbüren StNr. 327/5857/0476 mit Bescheid vom 12.07.2019 nach § 60a AO gesondert festgestellt.

Wir fördern nach unserer Satzung die Erziehung. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet wird.

Greven, März 2023



Dr. Wolfgang Dörner  
Vorsitzender

**Hinweis:** Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).